OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607374/2/WP/Bb**

Datum: **Linz, 16. Juni 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, Niederlande, vom 24. März 2025, gegen das im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 20. März 2025, GZ: BHRO/925130025023/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit – im Rubrum näher bezeichnetem – Straferkenntnis wirft die Bezirkshauptmannschaft Ried (belangte Behörde, bB) A__ (Beschwerdeführer, Bf) vor, er habe am 6. Jänner 2025 um 13:53 Uhr in B__, B 141a, Strkm 2,017 in Fahrtrichtung C__ mit dem LKW, Kennzeichen aaa (NL) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 17 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz in der Höhe von 3 km/h sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Der Bf habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005, verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023, eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 3 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Bf gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 24. März 2025 rechtzeitig Beschwerde. Begründend bringt er im Wesentlichen vor, am 6. Jänner 2025 das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa nicht gelenkt zu haben. Die Zulassungsbesitzerin D__ habe ihn nicht als Lenker bekannt gegeben, sondern nur erklärt, wem das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wurde. Der Bf betont, sich nicht zu weigern am Verfahren mitzuwirken, habe aber laut EMRK und VfGH keine Rechtspflicht zur Aussage oder Zeugnis gegen seine Eltern oder Geschwister.

2. Mit Schreiben vom 1. April 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde. Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im

Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 6. Jänner 2025 um 13:53 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (NL) in B__ auf der B 141a bei Strkm 2,017 in Fahrtrichtung C__ fahrend und überschritt dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h – abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz von 3 km/h – um 17 km/h. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels stationärem Lasermessgerät der Type „TraffiStar S350" und wurde durch ein Foto bildlich dokumentiert.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er verfügt über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

3. Beweiswürdigung.

3.1. Mit Ausnahme der Lenkereigenschaft wurde der Sachverhalt vom Bf nicht bestritten.

In Bezug auf die entscheidungswesentliche Frage, nämlich ob der Bf das in Rede stehende Fahrzeug zur fraglichen Tatzeit am Tatort gelenkt und die Tathandlung somit seiner Person als unmittelbaren Täter (Lenker) zuzurechnen ist, stellt sich die Beweislage wie folgt dar:

Gemäß § 45 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde - und iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) auch das Verwaltungsgericht - unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung, wer ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (vgl. dazu VwGH z. B. 13.07.2022, Ra 2022/02/0100).

Fraglich ist zunächst, ob den Bf im gegenständlichen Verfahren die Pflicht zur Mitwirkung traf.
Ist der Beschuldigte nicht Zulassungsbesitzer des bei der Begehung der Verwaltungsübertretung verwendeten Kraftfahrzeuges, so kann von ihm – sofern nicht etwa andere Umstände hinzutreten (wie etwa, wenn ihm der Zulassungsbesitzer das Fahrzeug zur Verwendung überlassen hat) – nicht unter Berufung auf die ihm im Strafverfahren treffende Mitwirkungspflicht verlangt werden, konkrete Angaben darüber zu machen, wer das Fahrzeug zum

Tatzeitpunkt gelenkt habe, kann doch in einem solchen Fall bei ihm nicht vorausgesetzt werden, dass er Kenntnis vom entsprechenden Sachverhalt habe (VwGH 29. Juni 2012, 2012/02/0097; 13. November 1996, 96/03/0237).

Im vorliegenden Fall ist jedoch unbestritten, dass dem Bf von der Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges, dieses Fahrzeug zur Verfügung überlassen wurde. Den Bf traf daher wegen des Überlassens des in Rede stehenden Kraftfahrzeuges an ihn im Lichte der vorzitierten Judikatur eine entsprechende Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren. Es wäre daher an ihm gelegen, konkrete Angaben zur Person des Lenkers zum Tatzeitpunkt zu machen, zumal es sich dabei um einen Umstand handelt, der nur ihm bekannt war.

Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes zur Mitwirkungspflicht darf sich ein Beschuldigter nicht darauf beschränken, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 22.03.2000, 98/03/0344). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstands aus (VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007).

Kommt der Beschuldigte seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht nach, kann dieser Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül gezogen werden (VwGH 13.07.2022, Ra 2022/02/0100; 27.05.2011, 2010/02/0129) und bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (VwGH 13.8.2024, Ra 2024/02/0152).

Der Bf leugnete in seinen schriftlichen Eingaben, das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt zu haben. Er hat während des gesamten Verfahrens aber keine Äußerungen darüber gemacht, wer sonst - außer ihm - das ihm überlassene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder aus welchen Gründen er nicht der Lenker gewesen sein kann. Er nannte keinen anderen in Betracht kommenden Lenker und bot auch keine Beweise an, aus denen geschlossen hätte werden können, dass er nicht selbst der Fahrzeuglenker war, sondern behauptete bloß, das Fahrzeug sei von einem angehörigen Familienmitglied gelenkt worden. Wäre das Fahrzeug zur Tatzeit tatsächlich von einem seiner Familienmitglieder gelenkt worden, hätte es ihm möglich sein müssen, Angaben zum Fahrzeuglenker zu machen, war doch der als Fahrzeuglenker in Betracht kommende Kreis von Personen mehr als überschaubar. Umso mehr hätte es daher möglich sein müssen, den Lenker in diesem Umfeld ausfindig zu machen. Der Bf unterließ es jedoch, konkret jene Person zu benennen, die seiner Behauptung nach zum Tatzeitpunkt das Kraftfahrzeug gelenkt haben soll.
Nach der dargestellten Judikatur genügt es nicht, bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die

einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Bf das ihm überlassene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, die den Bf, auch wenn er niederländischer Staatsangehöriger ist, traf, wäre zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker aus seinem familiären Umfeld hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er nicht getan, sondern in seinen Äußerungen hinsichtlich des möglichen Lenkers bis auf die Angabe, es habe sich um einen nahen Angehörigen gehandelt, kein weiteres wie auch immer geartetes Vorbringen erstattet, noch Beweismittel beigebracht, die seine eigene Lenkereigenschaft fraglich erscheinen lassen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es deshalb nicht möglich, den Wahrheitsgehalt der Behauptung des Bf zu überprüfen, sodass dieser letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann. Der Hinweis, dass es sich um einen „nahen Angehörigen" gehandelt habe, reicht zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht nicht aus (VwGH 11. Oktober 1995, 93/03/0162 mwN).

Zu keiner Zeit im Verfahren konnte der Bf glaubhaft vermitteln, das Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Die Weigerung, einen Lenker bekanntzugeben bzw. das beharrliche Bestreiten, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, vermögen nicht den Eindruck zu erwecken, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung nicht selbst begangen hat. Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen.

Da der Bf an der Feststellung des Sachverhalts nicht mitgewirkt hat, konnte angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur davon ausgegangen werden, dass er selbst das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Es bedurfte daher auch keiner weiteren Beweiserhebungen.

3.2. Zum Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung selbst hat der Bf kein Vorbringen erstattet. Er bestritt weder das Ausmaß der ihm vorgeworfenen Überschreitung noch hat er den Umstand der Korrektheit der Lasermessung in Abrede gestellt. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung in Frage stellen würden.

Das der Anzeige beigeschlossene Messfoto zeigt das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa samt Kennzeichenvergrößerung im ankommenden Verkehr zum Zeitpunkt der Messung im relevanten Messbereich. Zudem sind darauf Datum und Uhrzeit der Messung und die gemessene Geschwindigkeit dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem in Rede stehenden Fahrzeug zuzuordnen ist.

Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 31.05.2012, 2012/02/0082) handelt es sich bei einer Geschwindigkeitsmessung mittels

Lasermessgerät um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005, lautet:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

[…]

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

[…]"

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]"

2.1. Fallbezogen steht fest, dass der Bf das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (NL) am 6. Jänner 2025 um 13:53 Uhr im Ortsgebiet von B__ auf der B 141a, Strkm 2,017, in Fahrtrichtung C__, selbst lenkte und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz von 3 km/h um 17 km/h überschritt.

2.2. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde auf österreichischem Staatsgebiet begangen. Es ist daher ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unabhängig davon, dass der Wohnsitz des Bf in den Niederlanden liegt und das in Rede stehende Fahrzeug dort zugelassen ist. Der Bf war nach der dargestellten Rechtsprechung zur Mitwirkung an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Er kann sich daher nicht mit Erfolg auf ein Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Der objektive Tatbestand des §§ 20 Abs. 2 iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO ist damit erfüllt.

2.3. Bei der Übertretung nach § 20 Abs. 2 StVO handelt es sich um ein sog Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (VwGH 9.05.2019, Ra 2018/02/0199). Das bedeutet, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat kein Vorbringen erstattet, das zu seiner subjektiven Entlastung führen könnte. Es ist ihm somit nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Es ist daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

Dass dem Bf die inländischen Rechtsnormen und die höchstgerichtliche Judikatur möglicherweise unbekannt waren, kann ihn nicht entschuldigen, da für ausländische Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen müssen, Anlass besteht, sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen.

3.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (statt vieler: VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

3.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Übertretung nach § 20 Abs. 2 StVO eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

3.3. Die bB ist im Rahmen der Strafbemessung mangels Angaben des Bf von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen. Mildernd wurde seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Der Schutzzweck der vom Bf übertretenen Norm des § 20 Abs. 2 StVO liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Der Unrechtsgehalt derartiger Verstöße ist nicht etwa gering, können diese doch zu äußerst gefahrengeneigten Situationen führen. Gerade im Ortsgebiet ist eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit häufig mit Unfallgefahren verbunden, welche mit größeren Personen- und Sachschäden einhergehen.
Unter Berücksichtigung der angeführten Umstände erachtet das erkennende Gericht die von der bB festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro jedenfalls als angemessen, zumal damit der Strafrahmen lediglich zu 8,26% ausgeschöpft wurde. Die festgesetzte Strafe erscheint notwendig, um den Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten und auf die Wichtigkeit der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr hinzuweisen. Die Verhängung einer Geldstrafe in der festgesetzten Höhe ist auch aus generalpräventiver Sicht unabdingbar. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 12 Euro vorzuschreiben

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere zur verfahrensrechtlichen Mitwirkungs-pflicht bzw. von den damit verbundenen Grundsätzen der freien Beweiswürdigung ab noch fehlt es an einer solchen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und steht diese auch im Einklang mit dem Unionsrecht.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil